

Die geprüften Landkreise nahmen die Aufgabe Abfallwirtschaft in sehr unterschiedlichen Organisationsformen wahr. Unabhängig davon müssen die Gebührenkalkulationen die Maßgaben des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes erfüllen.

Zur Finanzierung langfristiger Zahlungsverpflichtungen, insbesondere für Nachsorge- und Rekultivierungsaufwand der Deponien, sind Anlagenrichtlinien zu erstellen.

1 Prüfungsgegenstand

- ¹ Der SRH prüfte in den Landkreisen Leipzig, Nordsachsen, Görlitz und im Vogtlandkreis die Entsorgungswirtschaft bei den kommunalen Entsorgungsunternehmen und soweit vorhanden bei den Abfallzweckverbänden ab dem Jahr 2018.

1.1 Rechtliche Grundlagen der Abfallwirtschaft

- ² Der die Abfallwirtschaft regelnde Rechtsrahmen umfasst eine Vielzahl von Gesetzen und Verordnungen auf EU-, Bundes- sowie Länderebene. Europarechtliche Grundlage bildet aktuell die Richtlinie 2018/851 des Europäischen Parlaments und des Rates (Abfallrahmenrichtlinie) vom 30. Mai 2018. Die Richtlinie wurde in deutsches Recht erstmals mit dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24. Februar 2012 umgesetzt.
- ³ Seit dem 23. März 2019 gilt das Gesetz über die Kreislaufwirtschaft und den Bodenschutz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz – SächsKrWBodSchG). Die Landkreise, Kreisfreien Städte und die Abfallverbände bilden danach die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger.
- ⁴ Die kommunale Selbstverwaltung lässt den Kommunen weitgehende Handlungsfreiheit für die Organisation der hoheitlichen Aufgabe der Abfallentsorgung. Im Freistaat Sachsen unterscheiden sich demzufolge die Organisation und das Leistungsangebot der Entsorgungsträger.

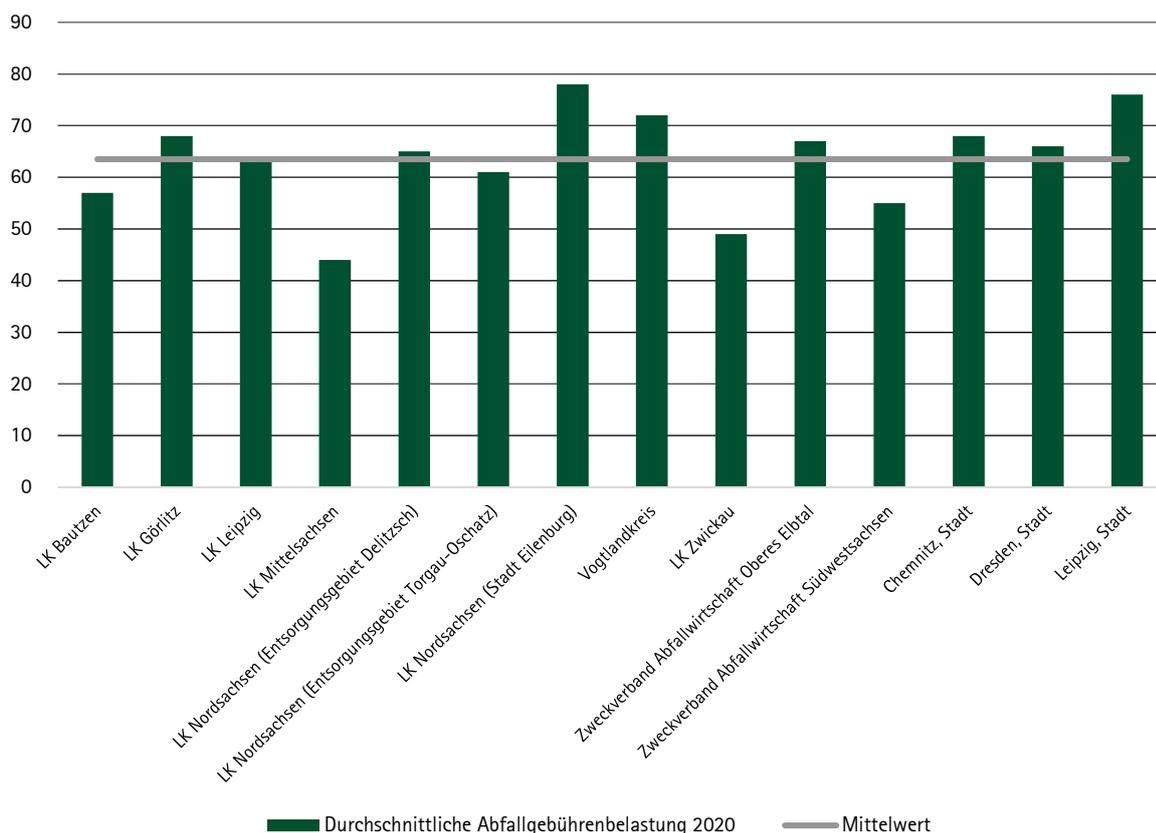
1.2 Abfallgebühren

- ⁵ Nach § 9 SächsKrWBodSchG haben die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für die Benutzung ihrer Entsorgungseinrichtungen Gebühren zu erheben, soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Für die Gebührenerhebung gelten die Vorschriften des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG).
- ⁶ Das LfULG¹ hat die durchschnittliche Abfallgebührenbelastung je EW verglichen. Basis sind die kalkulierten gebührenrelevanten Gesamtkosten. Danach ist die individuelle Abfallgebührenbelastung u. a. stark abhängig von der entsorgten Abfallmenge, der Haushaltsgröße und der Bebauungsstruktur (Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser, Großwohnanlagen). Zum anderen wird die Berechnung von einem unterschiedlichen Vorhalten einer Biotonne beeinflusst.²

¹ Vgl. LfULG, Siedlungsabfallbilanz 2018 und 2019, S. 49 ff. (Durchschnittliche Abfallgebührenbelastung).

² Ferner ist zu beachten, dass nicht alle Kostenanteile der Abfallgebührenkalkulationen den Privathaushalten zuzurechnen sind. Da in den meisten Kostenkalkulationen die Kosten für Abfälle aus Gewerbe nicht separat ausgewiesen wurden, sind diese Kosten – soweit sie separat ausgewiesen waren – bei der Betrachtung der durchschnittlichen Belastung je EW zwecks einer einheitlichen Vorgehensweise nicht abgezogen.

Abbildung 1: Durchschnittliche Abfallgebührenbelastung³ je EW im Jahr 2020 (€/EW*a)



Quelle: Eigene Darstellung.

- ⁷ Die Spannweiten zwischen der geringsten und höchsten Gebührenbelastung führt das LfULG auf unterschiedliche Kostenstrukturen in Folge verschiedener Rahmenbedingungen, wie z. B. Art der Abfallbehandlung, Abfuhrhythmen, Gestaltung und Umfang der Entsorgungsverträge, Biogutsammlung, regionale Einflüsse usw. zurück.⁴

2 Prüfungsergebnis

2.1 Abfallgebührenkalkulation

- ⁸ Nach § 10 Abs. 1 SächsKAG dürfen die Gebühren höchstens so bemessen werden, dass die Gesamtkosten der Einrichtung gedeckt werden. Wirtschaftliche Unternehmen im Sinne von § 94a SächsGemO können darüber hinaus angemessene Gewinne erwirtschaften.

2.1.1 Berücksichtigung von Gewinnen bzw. Gewinnanteilen

- ⁹ Im Falle einer funktionalen Privatisierung gehört grundsätzlich auch der von der Betreibergesellschaft erzielte Gewinn zu den gebührenfähigen Kosten, wenn er sich in einem angemessenen Rahmen hält. § 10 Abs. 1 Satz 2 SächsKAG ist hier nicht einschlägig, sodass der Gewinn einer Betreibergesellschaft auch dann gebührenfähig sein kann, wenn die kommunale Einrichtung kein wirtschaftliches Unternehmen im Sinne des § 94a SächsGemO ist. Von privaten Verwaltungshelfern kann generell nicht erwartet werden, dass sie zu Selbstkostenpreisen tätig werden. Soweit der Einrichtungsträger allerdings selbst an der Betreibergesellschaft beteiligt ist, besteht kein sachlicher Grund für die gebührenrechtliche Anerkennung erzielter Gewinne. Denn vom kommunalen Einrichtungsträger muss man verlangen, dass er seine Aufgaben zu Selbstkosten wahrnimmt. Der Gewinn einer Eigengesellschaft ist daher nicht gebührenfähig. Dasselbe gilt für den auf den Einrichtungsträger entfallenden Gewinnanteil einer Beteiligungsgesellschaft (Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern Hinweise zur Anwendung des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes - AnwHinwSächsKAG 2014, Abschnitt 3 Ziff. XI. Nr. 3 Buchst. b zu § 11 SächsKAG).

³ Vgl. LfULG, Siedlungsabfallbilanz 2020, Belastung auf Basis der kalkulierten gebührenrelevanten Gesamtkosten in Sachsen.

⁴ Vgl. LfULG, Siedlungsabfallbilanz 2018 und 2019, S. 49 ff. (Durchschnittliche Abfallgebührenbelastung).

- 10 In den Landkreisen Leipzig, Nordsachsen und Görlitz wurden die Gewinne der Entsorgungsunternehmen nicht oder nicht vollständig in der Gebührenkalkulation des jeweiligen Landkreises als Erträge eingestellt bzw. dem Gebührenhaushalt gutgeschrieben.
- 11 Im Landkreis Leipzig wurde für die zum Prüfungszeitpunkt aktuelle Kalkulation 2021/2022 kein pauschal kalkulierter Gewinn berücksichtigt.
- 12 Der Landkreis Görlitz berücksichtigte in der Gebührenkalkulation Gewinnrückführungen aus Beteiligungen kostenmindernd. Diese entsprachen jedoch nicht den jeweiligen Gewinnen bzw. Gewinnanteilen der Entsorgungsunternehmen.
- 13 Eine Belastung des Gebührenzahlers mit den Gewinnen bzw. Gewinnanteilen der Entsorgungsunternehmen bei der Wahrnehmung von kommunalen Aufgaben ist auszuschließen.

2.1.2 Nachvollziehbarkeit und Prüfbarkeit

- 14 Im Vogtlandkreis konnten die Finanzbeziehungen zwischen dem Landkreis und den Entsorgungsunternehmen und zwischen den beteiligten Unternehmen untereinander nicht abschließend nachvollzogen werden. Dies war auch dem Zustand des Rechnungswesens der Unternehmen im Prüfungszeitraum geschuldet.
- 15 Aufgrund der nicht belastbaren Leistungsabrechnungen der Beteiligten untereinander waren keine klaren Kostenzuordnungen zu den erbrachten Leistungen möglich. Fehlerhafte Gebührenkalkulationen und -erhebungen sind auch hier nicht auszuschließen.
- 16 Das Rechnungswesen muss jederzeit die Feststellung der Kosten und Leistungen, die Abstimmung der Kosten- und Leistungsrechnung mit der Aufwands- und Ertragsrechnung sowie die Ermittlung von Preisen auf Grund von Selbstkosten ermöglichen.

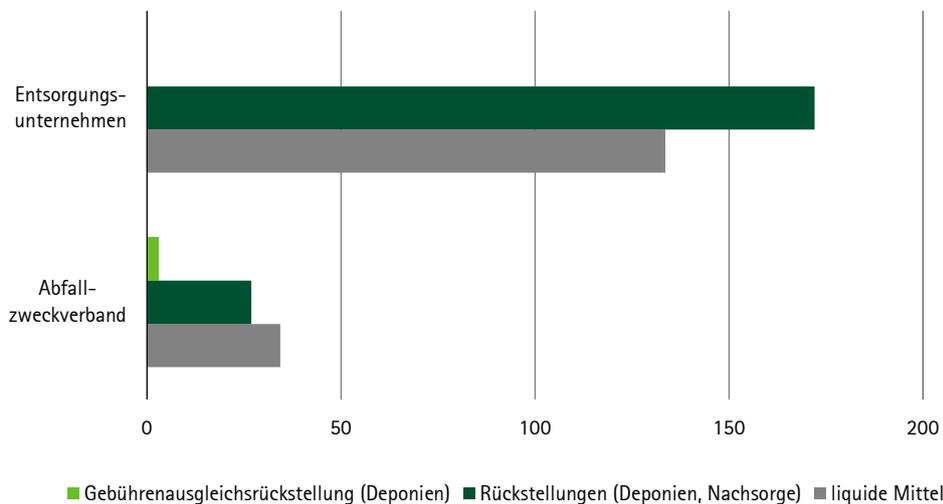
2.1.3 Nachberechnungen

- 17 Nach § 10 Abs. 2 SächsKAG können die Kosten bei der Gebührenbemessung in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens 5 Jahre umfassen soll. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraumes ergeben, sind innerhalb der folgenden 5 Jahre zugunsten der Gebührenzahler auszugleichen. Gemäß den AnwHinwSächsKAG ist spätestens nach Ablauf des Kalkulationszeitraumes durch Gebührennachberechnung festzustellen, ob eine Kostenüber- oder -unterdeckung eingetreten ist. Dies ist der Fall, „[...] wenn sich nachträglich herausstellt, dass entweder die im Bemessungszeitraum kalkulierten Kosten oder aber die tatsächliche Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung (Maßstabseinheiten) höher oder niedriger ausgefallen ist, als dies geplant war“ (SächsOVG, Urteil vom 8. April 2009 – Az. 5 D 32/07). Ein einfacher Vergleich der Gebühreneinnahmen mit den gebührenfähigen Kosten genügt daher nicht, denn dadurch wären z. B. auch durch Erlass, Stundung oder Niederschlagung entgangene Einnahmen des Einrichtungsträgers ausgleichsfähig. Solche Mindereinnahmen sind vom öffentlichen Entsorgungsträger jedoch aus Steuermitteln zu tragen (SächsOVG, Urteil vom 8. April 2009 – Az. 5 D 32/07).
- 18 Der Landkreis Görlitz führt zur Ermittlung von Kostenüber- bzw. -unterdeckungen keine Gebührennachberechnung durch, sondern ermittelt diese anhand der mit den Jahresabschlüssen festgestellten Über- bzw. Unterdeckungen des Teilhaushaltes Regiebetrieb Abfallwirtschaft. In der Abrechnung sind z. B. Einzelwertberichtigungen von Forderungen als Aufwand enthalten, die keine gebührenfähigen Kosten sind. Eine Ermittlung von Über- bzw. Unterdeckungen nur aus dem haushalterischen Jahresabschluss ist nicht möglich. Es kann derzeit nicht davon ausgegangen werden, dass die Abfallgebühren ordnungsgemäß ermittelt wurden.
- 19 Um die Kostenüber- bzw. -unterdeckungen aus dem aktuellen Kalkulationszeitraum ermitteln zu können und den Ausgleich innerhalb des 5-Jahreszeitraumes nachweisen zu können, ist eine Nachberechnung zwingend erforderlich.

2.2 Langfristige Verpflichtungen für Nachsorge- und Rekultivierungsaufwand

- ²⁰ Nach § 11 Abs. 1 SächsKAG gehört auch später anfallender Nachsorge- und Rekultivierungsaufwand für Anlagen der Ver- und Entsorgung zu den gebührenfähigen Kosten. Diese Gebührenanteile sind in einer Rückstellung anzusammeln.
- ²¹ Die mit der Nachsorge und Rekultivierung beauftragten Einrichtungen müssen ausreichend Vorsorge treffen, damit zum jeweiligen Zeitpunkt die tatsächlich benötigten liquiden Mittel zur Verfügung stehen. Die betroffenen Einrichtungen sparen diese Mittel deshalb schrittweise an.

Abbildung 2: Langfristige Zahlungsverpflichtungen und angesammelte liquide Mittel der Einrichtungen im Jahr 2020 (Mio. €)



Quelle: Eigene Darstellung.

- ²² Aufgrund der erheblichen Beträge dieser Verpflichtungen ist es dringend notwendig, dass die Landkreise den betroffenen Einrichtungen Anlagenrichtlinien zur Verfügung stellen, auf deren Grundlage die liquiden Mittel angelegt werden dürfen.
- ²³ Im kommunalen Verantwortungsbereich müssen bei der Anlage das Spekulationsverbot aus § 61 Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Landkreisordnung – SächsLKro) i. V. m. § 72 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO und die Grundsätze für Geldanlagen gem. § 62 SächsLKro i. V. m. § 89 Abs. 3 Satz 2 SächsGemO beachtet werden, wonach auf eine hinreichende Sicherheit und einen angemessenen Ertrag zu achten ist.
- ²⁴ Kommunale Unternehmen sind rechtlich zwar nicht unmittelbar an das Spekulationsverbot gebunden. Eine Grenze hinsichtlich der Geldanlagegeschäfte ergibt sich für die kommunalen Unternehmen jedoch aus den Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Geschäftsmannes. Da kommunale Unternehmen öffentliche Aufgaben erfüllen und mit öffentlichen Mitteln arbeiten, ist es die Aufgabe der kommunalen Gesellschafter, gesellschaftsrechtlich ggf. zulässige risikoreiche Geldanlagegeschäfte wirksam zu unterbinden. Für spekulative Finanzgeschäfte ergibt sich dies aus Abschnitt A Ziff. I. Nr. 3. Buchst. b Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Grundsätze der kommunalen Haushalts- und Wirtschaftsführung und die rechtsaufsichtliche Beurteilung der kommunalen Haushalte zur dauerhaften Sicherung der kommunalen Aufgabenerledigung (VwV Kommunale Haushaltswirtschaft – VwV KomHWi).
- ²⁵ Bei einem geprüften Entsorgungsunternehmen (WEV) enthielt die Anlagenrichtlinie die Möglichkeit, die liquiden Mittel für den Erwerb von Bauerwartungsland einschließlich Erschließung und Vermarktung einzusetzen. Darüber hinaus erlaubte die Richtlinie die Gewährung eines Rahmenkreditvertrages zur Vorfinanzierung genehmigter LEADER-Förderungen an einen regional ansässigen Verein.

- 26 Bei einem geprüften Abfallzweckverband (RAVON) lag zum Prüfungszeitpunkt lediglich der Entwurf einer Anlagenrichtlinie vor. Der Beschluss war auf unbestimmte Zeit vertagt. Dieser Entwurf ließ u. a. die Möglichkeit zu, die zweckgebundenen Mittel in Immobilien und Grundstücke, u. a. Wohnimmobilien, und in kommunale ÖPP Modelle, Gewerbe- und Büroimmobilien sowie Gewerbeflächen anzulegen.
- 27 Diese Bereiche umfassen nicht die Aufgabengebiete des Entsorgungsunternehmens bzw. des Zweckverbandes. Die Wahrnehmung letztendlich fachfremder Investitionen birgt ein hohes Risiko.
- 28 Der SRH hält Anlagenrichtlinien für die mit den Aufgaben der Rekultivierung und Nachsorge von Deponien betrauten Einrichtungen aufgrund der hohen Volumina der bestehenden Verpflichtungen für dringend erforderlich. Eine Beschränkung auf den Unternehmensgegenstand bzw. den Aufgabenbereich des Zweckverbandes ist zwingend.

2.3 Weitere Prüfungsergebnisse

2.3.1 Vogtlandkreis

- 29 Im aktuellen Abfallwirtschaftskonzept 2021 – 2025 (AWK) (Stand Dezember 2020) analysierte der Landkreis, dass mit der Leistungserbringung durch mehrere landkreiseigene Unternehmen an insgesamt zwei Standorten ein unverhältnismäßig hoher Organisationsaufwand verbunden sei. Der Kreistag hatte in der Vergangenheit zur Umstrukturierung im Entsorgungsbereich bereits mehrere Beschlüsse gefasst, die bislang noch nicht alle umgesetzt wurden. Schließlich hatte der Landkreis im Februar 2021 ein Gutachten in Auftrag gegeben, in dem eine Fusion der beiden Entsorgungsunternehmen aus gesellschafts- und steuerrechtlicher Sicht bewertet wurde. Das Gutachten war u. a. Grundlage für die Beschlüsse des Kreistags am 25. November 2021. Danach beschloss der Kreistag die Verschmelzung der Unternehmen zum 1. Januar 2022.
- 30 Bei den Umstrukturierungsmaßnahmen muss der Landkreis die festgestellten Probleme in den Unternehmen im Rechnungswesen und im Zusammenhang mit ihren vertraglichen Verflechtungen (vgl. Tz. 14 bis 16) beachten. Die wirtschaftlich schwierige Situation der Unternehmen ist auch nach einer Fusion laufend zu überwachen, um Risiken für den Haushalt des Landkreises auszuschließen bzw. zu begrenzen.
- 31 Nicht zuletzt spiegelt sich die Situation auch in der Abfallgebührenbelastung wider. Der Vogtlandkreis wies im Jahr 2019 eine der höchsten Abfallgebührenbelastungen im Freistaat Sachsen auf. Nach dem aktuellen AWK könne die geplante Optimierung der Einsammelleistung die Kosten um mindestens 10 % senken. Selbst mit dieser Kostenplanung wird der Vogtlandkreis mit einer der höchsten Gebührenbelastungen in Sachsen aufweisen.
- 32 Die geplanten Umstrukturierungen sollten auch im Interesse der Gebührenzahler nunmehr zügig und konsequent umgesetzt und die aufgezeigten Probleme gelöst werden.

2.3.2 Landkreis Nordsachsen

- 33 Für den Entsorgungsbereich Delitzsch stellte der Landkreis Nordsachsen bereits 2012 fest, dass die starke (territoriale) Zersplitterung zu Ineffizienz, insbesondere beim Einsammeln und Befördern von Abfällen aus privaten Haushaltungen, führte und mit vergleichsweise hohen Aufwendungen und Kosten verbunden ist. Das spiegelte sich in den relativ hohen Gebührensätzen wider.
- 34 Im Ergebnis wurde eine weitere kommunale Eigengesellschaft, die ASG, errichtet. Mit Wirkung vom 1. Januar 2015 wurde zwischen der ASG und dem Landkreis ein Entsorgungsvertrag geschlossen. Die Neugründung der ASG hat die Zersplitterung der Aufgabenwahrnehmung der Entsorgungsaufgaben im Landkreis noch weiter vorangetrieben. Eine Vereinheitlichung im Entsorgungsgebiet Delitzsch ist bislang dadurch nicht erreicht.
- 35 Im Rahmen weiterer Umstrukturierungspläne sollte die Zusammenlegung der Entsorgungsunternehmen im Entsorgungsgebiet Delitzsch überprüft werden.

2.3.3 Landkreis Görlitz

Finanzierung sonstiger Aufgaben über die Abfallgebühren

- 36 Im Landkreis Görlitz war ein Entsorgungsunternehmen in die kommunale Holding eingegliedert, seine Gewinnabführung entsprach bspw. im Jahr 2020 98 % des Umsatzes des Holdingunternehmens. Das Holdingunternehmen setzte diese Mittel zur Finanzierung weiterer Unternehmen des Landkreises ein. Eine Korrektur der Abfallgebühren in Höhe der Gewinne des Entsorgungsunternehmens konnte im Prüfungszeitraum vom Landkreis nicht nachgewiesen werden, insofern war nicht auszuschließen, dass die Querfinanzierungen der weiteren Unternehmen vom Abfallgebührenzahler geleistet wurden.
- 37 Im Nachgang zur Prüfung legte der Landkreis eine Berechnung der Gewinnabführungen für den Gebührenhaushalt ab dem Jahr 2021 vor. In der Berechnung berücksichtigt der Landkreis u. a. gewinnmindernd eine Verzinsung des Eigenkapitals, obwohl in den Entgelten des Entsorgungsunternehmens als Bestandteil der Gebührenkalkulation bereits kalkulatorische Kosten für das eingesetzte Anlagekapital enthalten sind. Zudem verringert der Landkreis die zu berücksichtigenden Gewinne über eine Versteuerung der Gewinnabführung. Der SRH weist darauf hin, dass die Gebührenkalkulation grundsätzlich genau so zu erfolgen hat, als wenn der Aufgabenträger die Einrichtung selbst betriebe, denn sonst könnte das Kommunalabgabenrecht durch die Wahl einer bestimmten Organisationsform umgangen werden (AnwHinwSächsKAG 2014, Abschnitt 3 Ziff. XI. Nr. 3 zu § 11 SächsKAG).
- 38 Dabei lässt sich beim in die Holdingstruktur eingegliederten Ferienparkkomplex (u. a. mit Freizeitbad, Wellness, Restaurants und Ferienunterkünften) zumindest teilweise ein öffentlicher Zweck nicht erkennen, der gem. § 94a Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO Voraussetzung für eine kommunale Betätigung ist. Da sich die Finanzierungsflüsse innerhalb der Holding abspielen, ist der Kreistag derzeit nicht eingebunden.
- 39 Die engen finanziellen Verknüpfungen sind dem Kreistag transparent aufzuzeigen und sollten ihm als Entscheidungsgrundlage für die Inanspruchnahme der Finanzierungen und das kommunale Leistungsangebot dienen.
- 40 Der Landkreis muss sein Engagement hinsichtlich der Voraussetzungen nach § 94a SächsGemO überprüfen.

Vergabeverfahren

- 41 Der Dienstleistungsvertrag des Entsorgungsunternehmens NEG mit dem Landkreis über das Einsammeln, Befördern und Entsorgen von Abfällen im Gebiet des (ehemaligen) Niederschlesischen Oberlausitzkreises beruht auf einer Ausschreibung aus dem Jahr 2002. Der Vertrag wurde mit unbegrenzter Laufzeit geschlossen. Grundsätzlich sind öffentliche Aufträge auf unbestimmte Dauer zulässig. Je länger jedoch ein Vertrag dauert, desto länger wird der Gegenstand des Vertrages dem Wettbewerb entzogen.
- 42 Der Abschluss von Verträgen unterliegt zudem dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Haushaltsrechtlich sind Verträge daher alle 5 Jahre auf ihre Wirtschaftlichkeit hin zu untersuchen. Der SRH empfiehlt die Durchführung einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung und ggfs. eines neuen Vergabeverfahrens.
- 43 Der Landkreis hat sich mit Vertrag aus dem Jahr 2002 dazu verpflichtet, dem Unternehmen alle mit der Erfassung und Verwertung von Papier, Pappe und Kartonagen im Zusammenhang stehenden Aufgaben zu übertragen. Die Leistung war nicht Bestandteil der o. g. Ausschreibung. Auch hier gibt es keine Laufzeitbeschränkung. Gemäß § 97 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind öffentliche Aufträge im Wettbewerb und im Wege transparenter Verfahren zu vergeben.
- 44 Der Vertrag ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen und ein öffentliches Vergabeverfahren durchzuführen.

3 Stellungnahme

45 Die geprüften Landkreise, das SMEKUL und das SMI wurden zur Stellungnahme aufgefordert.

46 Landkreis Nordsachsen

Der Landkreis Nordsachsen sieht mit der Gründung der ASG bereits eine maßgebliche Vereinheitlichung der Entsorgungsstrukturen im Landkreis Nordsachsen erreicht. So nehme die ASG Aufgaben wahr, mit denen zuvor insgesamt 7 unterschiedliche Entsorgungsunternehmen betraut waren. So seien Kosten reduziert und diese Effekte an die Gebührenzahler weitergegeben worden. Eine weitere Zusammenlegung dürfe daher kein Selbstzweck sein, sondern müsse aus fachlicher Sicht zweckmäßig, wirtschaftlich sinnvoll und für die Weiterentwicklung der Abfallwirtschaft im Landkreis Nordsachsen zielführend sein. Die Frage der Organisation der Abfallwirtschaft ab 2025 sei folglich ausdrücklich und bewusst im Rahmen des Abfallwirtschaftskonzeptes 2020 offengelassen worden. Die konkrete Umsetzung solle nicht starr geregelt, sondern zum Gegenstand von weiteren landkreisinernen Überlegungen gemacht werden.

Landkreis Görlitz

47 Der Landkreis Görlitz weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass der derzeit mit der NEG geschlossene Entsorgungsvertrag in enger Abstimmung mit dem damaligen Regierungspräsidium Dresden formuliert worden sei. Gerade im Hinblick auf die zukünftige Papier-, Pappe-, Kartonagen (PPK)-Erfassung hätte eine entsprechende Klausel Eingang in den Vertrag gefunden. Dieser Leistungsteil des Vertrages stellte bei Abschluss eine Besonderheit dar. Zum einen hätte die Leistung aufgrund bestehender Verträge erheblich später begonnen, zum anderen sei die Leistung nicht wie vergaberechtlich gefordert eindeutig beschreibbar gewesen. Im Wesentlichen hätte dies mit dem nicht festgestellten Verpackungsanteil, der nicht in der Entsorgungszuständigkeit des Kreises lag, zusammengehungen. Als vergaberechtliche Lösung des Problems und um damit auch vorbeugend einer Rüge entgegenzuwirken, sei seitens des Auftraggebers die Vorlage einer Kalkulation des Bieters für die Leistung Erfassung und Verwertung von PPK verlangt worden, welche die PreisV 30/53 (Preisrecht) und die Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (LSP) beachtet. Die entsprechende LSP-Kalkulation werde seitdem regelmäßig durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erstellt und dem Landratsamt vorgelegt. Die Wirtschaftlichkeit werde somit regelmäßig extern und unabhängig überprüft.

48 Abschließend wird angeführt, dass die damalige Vergabe im Punkt Erfassung und Verwertung von PPK durch das Regierungspräsidium Dresden als Vergabeprüfstelle unter Hinweis auf die entsprechende Regelung im Entsorgungsvertrag als rechtmäßig festgestellt worden sei. Die damalige Prüfung sei durch einen nicht am Ausschreibungsverfahren teilnehmenden Mitbewerber veranlasst worden.

49 Die übrigen Hinweise der Stellungnahme des Landkreises Görlitz sowie die Stellungnahmen des Landkreises Leipzig und des Vogtlandkreises wurden im Bericht berücksichtigt.

50 Das SMEKUL erachtet die getroffenen Feststellungen des SRH als wertvolle Hinweise für die weitere Arbeit. Sie werde als Grundlage dienen, um mit den Landkreisen, Kreisfreien Städten und Abfallzweckverbänden als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger in der nächsten halbjährlich stattfindenden Besprechung darüber ins Gespräch zu kommen. Im Rahmen dieser Beratung würden in abstrahierter Form die für die kommunale Abfallwirtschaft angesprochenen Themen aufgerufen und erörtert. Im Übrigen verweist das SMEKUL auf die Zuständigkeit des SMI.

51 Das SMI teilt die Ausführungen zur Berücksichtigung von Gewinnen bzw. Gewinnanteilen bei der Gebührenermittlung und zur Erforderlichkeit von Nachberechnungen. Hinsichtlich des Vogtlandkreises verweist das SMI auf die gegenwärtig laufenden und geplanten Umstrukturierungsmaßnahmen.

52 Die Forderung nach Anlagenrichtlinien der betroffenen Einrichtungen unterstützt das SMI. Eine zentrale Vorgabe des SMI werde nicht als sachgerecht erachtet.

⁵³ Für den Landkreis Görlitz werde seitens des SMI gegenwärtig kein Anhaltspunkt gesehen, das Vorliegen des öffentlichen Zwecks beim Betrieb des angesprochenen Ferienkomplexes in Frage zu stellen. Als solcher käme insbesondere der Zweck der regionalen Wirtschaftsförderung in Betracht.

4 Schlussbemerkungen

⁵⁴ Die weiteren landkreisinternen Überlegungen des Landkreises Nordsachsen zur Organisation der Abfallwirtschaft bleiben abzuwarten.

⁵⁵ Für das Vergabeverfahren im Landkreis Görlitz hält der SRH an seiner Forderung fest.

⁵⁶ Der SRH begrüßt das Vorhaben des SMEKUL, die Prüfungsfeststellungen des SRH in einer Besprechung mit den Landkreisen, Kreisfreien Städten und Abfallzweckverbänden aufzugreifen.

⁵⁷ Hinsichtlich der Bedenken des SMI zu zentralen Anlagenrichtlinien bestätigt der SRH, dass sich diese Forderung auf die Kommunen und ihre Einrichtung selbst bezieht. Das Ergebnis der Prüfung des Landkreises Görlitz zum öffentlichen Zweck des Ferienparks bleibt abzuwarten. Für den SRH bestehen weiter Zweifel am öffentlichen Zweck des Ferienparks.